

# Höhere EL-Beiträge fürs Wohnen, aber nicht für alle

Was sich 2021 bei den Ergänzungsleistungen und für pflegende und betreuende Angehörige ändert, sagt Petra Kern, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen bei Inclusion Handicap, im Interview über die revidierten Gesetze.

Interview: Susanne Schanda

## Welches ist die wichtigste Änderung bei den Ergänzungsleistungen (EL)?

Die Neuregelung bei den Wohnkosten. Durch die Erhöhung der Mietzinsmaxima ergeben sich Verbesserungen für Einzelpersonen und Familien. Für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen hingegen kann die Neuregelung je nach Umfang der tatsächlichen Wohnkosten zu einer Verschlechterung führen.

## Inwiefern?

Personen, die bei ihren Eltern oder in Wohngemeinschaften leben, haben in Zukunft leider einen kleineren Spielraum bei ihren Wohnkosten. Bis anhin betrug ihr Mietzinsmaximum unabhängig von der Anzahl Personen, mit denen sie zusammenwohnten, 1100 Franken pro Monat. Neu reduziert sich dieser Betrag je nach Wohnregion auf maximal 810, 787.50 oder 730 Franken.

## Weitere Verbesserungen?

Der bei den Wohnkosten zu berücksichtigende Rollstuhlzuschlag wird erhöht. Ebenso die Nebenkostenpauschalen bei selbst bewohnten Liegenschaften und die Heizkostenpauschalen bei selbst beheizten Mietwohnungen.

## Wo gibt es Verschlechterungen?

Ein Ziel der Politik bei der EL-Reform war es, Kosten einzusparen. Dies führte dazu, dass die EL-Mindesthöhe gesenkt wird. Zudem werden neu das Vermögen (Einführung einer Vermögensschwelle von 100 000 Franken für Einzelpersonen, Senkung des Vermögensfreibetrags auf 30 000 Franken für Einzelpersonen und Berücksichtigung eines übermässigen Vermögensverbrauchs als Vermögensverzicht) und das Einkommen von Ehegatten stärker berücksichtigt.



Petra Kern

## Gibt es Übergangsfristen?

Für Personen, die bereits EL beziehen, gibt es eine Besitzstandsregelung. Werden sie durch die Bestimmungen der

EL-Reform schlechter gestellt als bisher, gilt für sie während maximal 3 Jahren weiterhin das alte Recht. Menschen mit einer geistigen Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen, deren Mietanteil höher ist als das Mietzinsmaximum gemäss der Neuregelung, können bis Ende 2023 von dieser Besitzstandsregelung profitieren.

## Das revidierte Gesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung sieht einen Betreuungsurlaub für Eltern von maximal 14 Wochen vor. Was sind die Bedingungen?

Mindestens ein Elternteil muss erwerbstätig sein und muss diese Erwerbstätigkeit für die notwendige und intensive Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren unterbrechen. Vorausgesetzt ist eine schwere Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine stationäre oder ambulante ärztliche Behandlung notwendig macht und voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

## Wird der Betreuungsurlaub auch bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands aufgrund der Behinderung gewährt?

Auslöser können ein Unfall oder eine neu auftretende Krankheit oder eine Verschlechterung einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung sein.

## Bisher erhalten Erwerbstätige für die Betreuung ihrer erkrankten Kinder maximal 3 Tage arbeitsfrei. Was ändert sich da?

Neu haben auch Angehörige von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung die Möglichkeit, pro Ereignis 3 Tage freizunehmen, die vom Arbeitgeber bezahlt werden, maximal 10 Tage jährlich. Eine weitere wichtige Neuerung ist die Weiterausrichtung der Hilflosenentschädigung und des Intensivpflegezuschlags der IV für Kinder unter 18 Jahren, wenn sich das Kind im Spital befindet. Bisher wurden diese Leistungen mit dem Spitaleintritt sistiert. Neu werden sie während mindestens 30 Tagen weiter ausgerichtet. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat und ist die Anwesenheit der Eltern im Spital weiterhin notwendig, werden die Leistungen auch darüber hinaus weiter ausbezahlt.

## Was ändert sich bei den Gutschriften für Personen, die Angehörige betreuen?

Die Anspruchsberechtigung wurde erweitert. Ab 2021 besteht auch für die Betreuung von Personen mit einer Hilflosenentschädigung wegen leichter Hilflosigkeit (anstatt wie bisher nur bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit) ein Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.

### Hotline, Broschüre und Factsheets

Inclusion Handicap bietet telefonische Rechtsauskunft zum Sozialversicherungsrecht an sowie Factsheets zur EL-Reform auf [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch). Procap bietet eine Beratungshotline (062 206 88 00) sowie eine Informationsbroschüre an: [www.procap.ch](http://www.procap.ch)